

**Anlage A.1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Friedberg (Hessen)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Vorschlag zur Änderung der Richtwerte für Stpl.	Begründung der Änderung	Vergleich mit anderen Stellplatzsatzungen/ Muster-Stellplatzsatzung
<b>1. Gebäude mit Wohnungen</b>					
1,1	Einfamilienhäuser ohne Einliegerwohnung	2 Stpl. je Haus			
1,2	Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung			
<u>1.3 neu:</u>	Wochenend- und Ferienhäuser:	1 Stpl. je Wohnung			
<u>neu: 1.4</u>	Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Wohnungen im Bereich der Kernstadt		1,3 St je Wohnung	Der Kernstadtbereich verfügt über eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV (Nähe zu DB, S-Bahn/ mehrere Buslinien), sodass hier insbesondere bei größeren (Miet-) Wohnanlagen der Stellplatzbedarf reduziert werden kann, da erfahrungsgemäß nicht jede Wohneinheit über einen Pkw verfügt und stattdessen die gute ÖPNV-Anbindung verstärkt genutzt wird. Eine ähnlich differenzierte Regelung war bereits in der Stellplatzsatzung der Stadt Friedberg von 1987 enthalten.	
<u>1.3 neu 1.5</u>	Gebäude nur mit 1-Zimmer-Appartements <u>neu:</u> Wohnungen bis max. 45 m² Wohnfläche:	1,2 Stpl. je Wohnung	1 St je Wohnung	Dadurch erfolgt eine Klarstellung der max. Wohnungsgröße für den reduzierten St-Nachweis. Die Wohnungsgröße entspricht der durchschnittl. Wohnungsgröße pro Person in Hessen (Mikrozensus 2010); die Richtzahl wird auf 1 Person reduziert.	Regelung analog Stellplatzsatzung Bad Homburg
<u>1.4 neu 1.6</u>	Gebäude nur mit Altenwohnungen – Seniorenwohnungen/ Betreutes Wohnen - Servicewohnen	0,5 Stpl. je Wohnung		Anpassung des Begriffs an üblichen Sprachgebrauch	Bad Homburg: 0,5/ Wohnung Bad Vilbel: 0,2- 0,5/Wohnung Friedrichsdorf: 0,5/ Wohnung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Vorschlag zur Änderung der Richtwerte für Stpl.	Begründung der Änderung	Vergleich mit anderen Stellplatzsatzungen/ Muster-Stellplatzsatzung
<u>neu</u> <u>1.7</u>	Seniorenwohnheime, Seniorenpflegeheime		1 St je 6 Betten, mind. 3 St	Anpassung der Begriffe an üblichen Sprachgebrauch. Die bisherige St-Forderung für Seniorenwohnheime (1 St/ 10 Betten) wird erhöht, da Senioren in zunehmenden Maße länger mobil sind und über einen eigenen Pkw verfügen. Für Seniorenpflegeheime wird die bisherige Forderung (1St/ 3 Betten) verringert, da pflegebedürftige Personen nicht mehr selbst mobil sind; hier entsteht der Bedarf durch Pflegepersonal und Besucher.	Bad Homburg/ Bad Nauheim: 1/8 Betten bis 1/10 Betten, mind. 3 Bad Vilbel: 1/8 Betten, mind 3 Friedrichsdorf: 1/8 Betten, mind.3
1,5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	Einordnung erfolgt neu unter 1.3		
1,6 <u>neu:</u> <u>1.8</u>	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.			
1,7 <u>neu:</u> <u>1.9</u>	Studentenwohnheim Gebäude mit Studentenwohnungen Wohnheime für Studierende, Arbeitnehmer	1,2 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.	1 St je 3 Betten	Die St-Forderung wurde an die Nr. 8.4 der St-Satzung angepasst. Hier entspricht die Stellplatzanforderung bei Gegenüberstellung der Nutzfläche zur Studentenzahl in etwa dem Verhältnis 1 Stellplatz je 3 Studenten. Die Wohnheimformen unter 1.8 und 1.9 werden hier zusammengefasst integriert und vereinheitlicht.	Gießen: 1/3 Betten, Bad Vilbel: 1/2 Betten, Marburg: 1/3 Betten (Kernstadt), 1/1,5 Betten (Stadtteile)
1,8	Schwesterwohnheime	1,2 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.	Die Nutzung wird neu unter 1.9 integriert.		
1,9	Arbeitnehmerwohnheime	1,2 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.	Die Nutzung wird neu unter 1.9 integriert.		
1,10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	Die Nutzung wird neu unter 1.7 integriert.		
1,11 <u>neu</u> <u>1.10</u>	Asylantenwohnheime, Asylbewerberunterkünfte	1 Stpl. je 6 Personen, jedoch mind. 2 Stpl.		Anpassung des Begriffs an üblichen Sprachgebrauch	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Vorschlag zur Änderung der Richtwerte für Stpl.	Begründung der Änderung	Vergleich mit anderen Stellplatzsätzen/ Muster-Stellplatzsätzen
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>					
2,1	Büro-, Verwaltungs und Dienstleistungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche <sup>1)</sup>	1 St je 30 m <sup>2</sup> <u>Nutzfläche</u>	Die Nutzungskategorie wird ergänzt durch Dienstleistungsräume allgemein. Hierunter fallen z.B. Frisör-/ Kosmetik-/ Nagelstudio; Fußpflege (s. auch Pkt. 2.2). Aufgrund des Wegfalls des Begriffs Hauptnutzfläche in der DIN 277 wird die Stellplatzanforderung neu auf die Nutzfläche (siehe Definition - Ende Tab.) bezogen.	
2,2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arzt-/ Massagepraxen, <del>Sonnen-/ Kosmetikstudios, Fußpflege u. dgl. ),</del> Internet-Cafés	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche <sup>1)</sup> jedoch mind. 3 Stpl.	1 St je 20 m <sup>2</sup> <u>Nutzfläche</u> , mind. 3	Sonnen- und Kosmetikstudios, Fußpflege, Frisöre u.dgl. werden nicht mehr als Räume mit erheblichem Besucherverkehr eingestuft. Sie werden in der Regel in (ehemaligen) Ladengeschäften oder im privaten Haushalt geführt. Der zu erwartende Besucherverkehr dieser Nutzungen entspricht der einer Ladennutzung, sodass hier der gleiche Stellplatzbedarf zugrundegelegt werden kann. Dadurch entsteht bei einer Nutzungsänderung von Laden in z.B. Frisör/ Nagelstudio in der Regel kein Mehrbedarf an Stellplätzen mehr; eine Nutzungsänderung wird dadurch vereinfacht. Die Einstufung derartiger Nutzungen erfolgt als neue Kategorie unter 2.1 - Dienstleistungsräume allgemein mit einem Stellplatzbedarf von 1 St je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche. Neu aufgenommen werden hier Internet-Cafés, die bisher keiner Kategorie eindeutig zugeordnet waren.	
<b>3. Verkaufsstätten</b>					
3,1	<del>Läden u. Geschäftshäuser (Fach-, Spezialgeschäfte)</del> <u>neu:</u> Einzelhandelsbetriebe bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (Läden, Fach- und Spezialgeschäfte)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche <sup>1)</sup> , jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> <u>Verkaufsfläche</u> , jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	Aufgrund des Wegfalls des Begriffs Hauptnutzfläche in der DIN 277 wird die Stellplatzanforderung auf die Verkaufsfläche (VKF) bezogen (Def. gem. Beschluss des BVerwG vom 24.11.2005 - 4C 10.04 - siehe Ende Tab.). Die Regelung 3.1 gilt für Läden, Fach- und Spezialgeschäfte unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit (gem. BVerwG v. 24.11.2005 < 800 m <sup>2</sup> VKF)	<i>Bad Nauheim: 1/25 m<sup>2</sup> VKF, mind. 2 Bad Vilbel: 1/40 m<sup>2</sup> VKF, mind. 2 Bad Homburg: 1/30 m<sup>2</sup> VKF, mind. 2 Friedrichsdorf: 1/35 m<sup>2</sup> VKF, mind. 2</i>

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Vorschlag zur Änderung der Richtwerte für Stpl.	Begründung der Änderung	Vergleich mit anderen Stellplatzsatzungen/ Muster-Stellplatzsatzung
3,2	Einzelhandelsbetriebe Supermärkte (bis 700 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche) — neu: Großflächige Einzelhandelsbetriebe/ Einkaufszentren/ Verbrauchermärkte (ab 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche) mit erheblichem Besucherverkehr	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	1 St je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	Die Großflächigkeit von Einzelhandelsbetrieben beginnt laut Rechtsprechung bei 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche gem. Entscheidung BVerwG v. 24.11.2005. Die Berechnung der notwendigen Stellplatzzahl ausschließlich nach der Größe der Verkaufsfläche wird zugunsten einer Regelung nach der Intensität des Besucherverkehrs geändert. Hierbei handelt es sich in der Regel um großflächige Lebensmittelmärkte für den täglichen Bedarf.	Bad Nauheim: 1/15 m <sup>2</sup> VKF Bad Vilbel: 1/30 m <sup>2</sup> VKF Bad Homburg: 1/20 m <sup>2</sup> VKF Friedrichsdorf: 1/20 m <sup>2</sup> VKF
3,3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentrum (ab 700 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche) — Verbrauchermärkte (ab 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche) mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	1 St je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	Hierbei handelt es sich um flächenintensive Einzelhandelsbetriebe, die nicht der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs dienen, z.B. Bau- und Gartenmärkte, Einrichtungshäuser. In die Verkaufsfläche werden auch Außenverkaufs- und Ausstellungsflächen mit einbezogen.	Bad Nauheim: 1/100 m <sup>2</sup> VKF Bad Vilbel: 1/50 m <sup>2</sup> VKF Bad Homburg: 1/20 m <sup>2</sup> VKF Friedrichsdorf: 1/50 m <sup>2</sup> VKF
3,4	Kioske, Imbissstände, Trinkhallen, Verkaufswagen u.a.	wie Ziff. 3.1 jedoch mind. 3 Stpl.	3 Stellplätze	Da Imbissstände i.d.R. nicht über eine Verkaufsfläche > 30m <sup>2</sup> liegen, entfällt der Bezug auf 3.1 der St-Satzung	

#### 4. Versammlungsstätten / Kirchen

4,1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Vortrags-säle, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		4.1 und 4.2 werden zusammengefasst, da Nutzungsart und Stellplatzforderung übereinstimmen	
4,2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	wird in 4.1 integriert		
4,2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	neu 4.2		
4,3	Kirchen mit übergemeindlichem Einzugsbereich	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	neu 4.3		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Vorschlag zur Änderung der Richtwerte für Stpl.	Begründung der Änderung	Vergleich mit anderen Stellplatzsätzen/ Muster-Stellplatzsatzung
<b>5. Sportstätten</b>					
5,1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) <u>neu:</u> Trainingsplätze/ Sportplätze/ Sportstadien	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 St je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, mind. 2 St, zusätzlich 1 St je 10 Besucher	5.1 und 5.2 werden zusammengefasst, da Nutzungsart und Stellplatzforderung übereinstimmen, zusätzliche Stellplätze sind für Besucher vorgesehen. Unter 5.1 werden zur Vereinfachung auch andere Sportplätze (wie Tennisplätze -bisher 5.8) integriert. Diese hatten bisher eine höhere Stellplatzforderung, sodass hier eine Mindestzahl von 2 Stellplätzen vorgegeben wird. Da auch Sportplätze ohne ausgewiesene Besucherplätze i.d.R. Besucher haben, entfällt die gesonderte Kategorie 5.2	
5,2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	entfällt - wird in 5.1 integriert		
5,3 <u>neu</u> <u>5.2</u>	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 St je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 St je 10 Besucher	ehem. 5.3 und 5.4 werden zusammengefasst, da Nutzungsart und Stellplatzforderung übereinstimmen, Zusatz nur für Besucher	
5,4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	entfällt - wird in 5.2 integriert		
5,5 <u>neu</u> <u>5.3:</u>	Tanz- und Ballettschulen, Fitnesscenter, Sportschulen	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche <sub>1</sub> )	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> <u>Bewegungsfläche/ Sportfläche</u>	Aufgrund des Wegfalls des Begriffs Hauptnutzfläche in der DIN 277 wird die Stellplatzanforderung neu auf die Bewegungs- bzw. Sportfläche bezogen.	
5,4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstückfläche	<u>neu 5.4:</u>		
5,5	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	<u>neu 5.5:</u> Hallenbäder 1 St je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St. je 10 Besucher		
5,8	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	entfällt - wird in 5.1 integriert		
5,6	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfplatz	<u>neu 5.6:</u>		
5,7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	<u>neu 5.7:</u>		
5,11	Tennis- und Squashhallen ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	entfällt - wird in 5.2 integriert		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Vorschlag zur Änderung der Richtwerte für Stpl.	Begründung der Änderung	Vergleich mit anderen Stellplatzsatzungen/ Muster-Stellplatzsatzung
5,12	Tennis- und Squashhallen mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	entfällt - wird in 5.2 integriert		
5,8	Vereinsanlagen, soweit nicht oben aufgeführt	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	<u>neu 5.8:</u>		
5,9	Vereinshäuser	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Hauptfläche <sup>1)</sup>	<u>neu 5.9:</u> 1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> <u>Nutzfläche</u>	Aufgrund des Wegfalls des Begriffs Hauptnutzfläche in der DIN 277 wird die Stellplatzanforderung neu auf die Nutzfläche bezogen.	

#### 6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungstätten

6,1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften; Cafes, Bistros, u. ä.	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> <sup>1)</sup> Hauptnutzfläche	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> <u>Gasträum</u> (einschl. Thekenbereich)	Aufgrund des Wegfalls des Begriffs Hauptnutzfläche in der DIN 277 wird die Stellplatzanforderung neu auf die Fläche des Gastraumes, einschl. Thekenbereich bezogen.	
6,2	Vergnügungstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, <u>Wettbüros</u> ,	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	1 St je 6 m <sup>2</sup> <u>Nutzfläche</u>	Die Anforderungen für den Stellplatznachweis v. Vergnügungstätten werden erhöht mit dem Ziel, die Ansiedlung derartiger Nutzungen aufgrund ihrer negativen städtebaulichen Auswirkungen (sog. Trading-Down-Effekte) im innerstädtischen Bereich zu erschweren. Insbesondere kerngebietstypische Vergnügungstätten sollen sich nur dort ansiedeln können, wo der Stellplatznachweis möglich ist. Wettbüros werden neu aufgenommen, da sie lt. Rechtsprechung als Vergnügungstätten eingestuft werden!	<i>Bad Nauheim: 1/ 6 m<sup>2</sup> NF Bad Vilbel: 1/ 8 m<sup>2</sup> NF, mind. 3 Bad Homburg: 1/ 5 m<sup>2</sup> NF - Friedrichsdorf: 1/ 8 m<sup>2</sup> NF, mind. 3</i>
6,3	Beherbergungsbetriebe, Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.	1 Stpl. je 2 Betten 1 Stpl. je 2 Personalzimmer			
6,4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten			

#### 7. Krankenanstalten

7,1	Krankenanstalten und Kliniken, <u>Sanatorien, Kuranstalten</u>	1 Stpl. je 3 Betten		Sanatorien und Kuranstalten aus 7.2 werden in 7.1 integriert, da die Stellplatzanforderung übereinstimmt	
7,2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke, Altenpflegeheime <u>neu:</u> <u>Pflegeheime, Anstalten f. langfristig Kranke, Hospize</u>	1 Stpl. je 3 Betten	1 St je 6 Betten	Die St-Forderung wird an 1.7 angepasst und verringert, da Pflegebedürftige u. schwerstkranke Personen i.d.R. nicht selbst mobil sind; stattdessen entsteht der Bedarf durch Pflegepersonal und Besucher	<i>Bad Nauheim: 1/ 4 Betten, Zuschlag f. zusätzl. ambulante Dienste, Bad Vilbel: 1/ 3 Betten Bad Homburg: 1/ 2 Betten Friedrichsdorf: 1/ 3 Betten</i>

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Vorschlag zur Änderung der Richtwerte für Stpl.	Begründung der Änderung	Vergleich mit anderen Stellplatzsatzungen/ Muster-Stellplatzsatzung
<b>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>					
8,1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je <b>Unterrichtsraum</b>	Die bisherige Kopplung des Stellplatznachweises an die Schülerzahlen hat sich als nicht praktikabel erwiesen, da die Klassengrößen variieren; es erfolgt eine Umstellung des St-Bedarfs pro Unterrichtsraum.	Regelung analog St-Satzung Bad Homburg
8,2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahren zusätzlich für je 5 Schüler 1 Stpl. für Kleinkrafträder oder Krafträder	<b>2 St je Unterrichtsraum / bei Berufsschulen: 8 St je Unterrichtsraum</b>	Die bisherige Kopplung des Stellplatznachweises an die Schülerzahlen hat sich als nicht praktikabel erwiesen, da die Klassengrößen variieren; es erfolgt eine Umstellung des St-Bedarfs pro Unterrichtsraum.	Regelung analog St-Satzung Bad Homburg
8,3	Sonderschulen für Behinderte <b>neu: Sonderpädagogische Einrichtungen/ Förderschulen:</b>	2 Stpl. je 15 Schüler	<b>2 St je Unterrichtsraum</b>	Anpassung des Begriffs an üblichen Sprachgebrauch, Umstellung des St-Bedarfs pro Unterrichtsraum.	
8,4	Fachhochschulen, Hochschulen	1,2 Stpl. je 2 Studierende	<b>1 St je 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche</b>	Die bisherige Kopplung des Stellplatznachweises an die Studentenzahlen hat sich als nicht praktikabel erwiesen, um den tatsächlichen Stellplatzbedarf zu ermitteln; der bisherige Ansatz ist zudem unverhältnismäßig. Der Stellplatzbedarf soll deshalb, wie bei anderen Nutzungen auch an die Nutzfläche gekoppelt werden. Nach Überprüfung der Studentenzahlen im Verhältnis zur Nutzfläche, wird ein Flächenansatz von 1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche als realistisch eingeschätzt (Magistrats entscheidung vom 17.12.12). Als Nutzfläche gelten Büroräume, Hörsäle, Seminar- und Laborräume.	
8,5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 25 Kinder jedoch mind. 2 Stpl.	<b>2 St je Gruppenraum</b>	Die bisherige Kopplung des Stellplatznachweises an die Kinderzahlen hat sich als nicht praktikabel erwiesen, da die Gruppengrößen variieren; es erfolgt eine Umstellung des St-Bedarfs pro Gruppenraum.	
8,6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1Stpl. je 15 Besucherplätze	<b>1 St je 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 2</b>	Umstellung auf die Nutzfläche, Anpassung an die Muster-St-Satzung	Regelung analog Muster St-Satzung und St-Satzung Bad Homburg

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Vorschlag zur Änderung der Richtwerte für Stpl.	Begründung der Änderung	Vergleich mit anderen Stellplatzsatzungen/ Muster-Stellplatzsatzung
<b>9. Gewerbliche Anlagen</b>					
9,1	Handwerks- und Industriebetriebe mit geringem Publikumsverkehr	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche <sup>1)</sup> , jedoch mind. 2 Stpl.	Handwerks- und Industriebetriebe: 1 St je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 2	Die Unterscheidung zwischen Handwerks- und Industriebetrieben mit geringem und regem Publikumsverkehr wird gestrichen. Diese Unterscheidung ist weder in der Muster-Stellplatzsatzung noch in anderen untersuchten St-Satzungen vorhanden. Der St-Nachweis für publikumsintensivere Handwerksbetriebe (wie Frisör) erfolgt nach Nr. 2.1 der St-Satzung.	Bad Nauheim: 1/60 m <sup>2</sup> NF, mind.2, Bad Vilbel: 1/60 m <sup>2</sup> NF, mind. 3, Bad Homburg: 1/60 m <sup>2</sup> NF, mind. 2
9,2	Handwerks- und Industriebetriebe mit regem Publikumsverkehr (Frisör u.ä.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche <sup>1)</sup> , jedoch mind. 4 Stpl.			
9,2	Lagerhallen, -plätze, -flächen Ausstellungs- und Verkaufsflächen	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> (2) Hauptnutzfläche <sup>1)</sup>	neu 9.2: 1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche		
9,3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	neu 9.3:		
9,4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Pflegeplatz	neu 9.4: 5 St je Pflegeplatz	Die St- Anforderung wird reduziert und an die Muster-St-Satzung angepasst. Gründe für einen höheren Bedarf in Friedberg sind nicht gegeben.	Muster St-Satzung: 5 St/ Pflegeplatz, Bad Nauheim: 5 St/ Pflegeplatz
9,5	Automatische Kfz-Waschanlage	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich 10 Stpl. als Stauraum	neu 9.5: 5 St je Waschanlage zusätzl. 10 Stpl. als Stauraum	Die St- Anforderung wird reduziert und an die Muster-St-Satzung angepasst. Gründe für einen höheren Bedarf in Friedberg sind nicht gegeben.	Muster St-Satzung: 5 St/ Waschanlage Bad Vilbel: 5 St/ Waschanlage
9,6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz, zusätzl. 10 Stpl. als Stauraum	neu 9.6: 2 St je Waschplatz, zusätzl. 10 Stpl. als Stauraum	Die St- Anforderung wird reduziert und an die Muster-St-Satzung angepasst. Gründe für einen höheren Bedarf in Friedberg sind nicht gegeben.	Muster St-Satzung: 2 St je Waschplatz Bad Nauheim: 2 St/ Waschplatz
<b>10. Verschiedenes</b>					
10,1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten			
10,2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.			

**Definition Nutzfläche:** Die Nutzfläche beinhaltet alle Flächen, die der Nutzung dienen. Nicht berücksichtigt werden: Sanitärräume, Verkehrsflächen, untergeordnete Abstellräume, Technikräume, Personalräume, Garderoben und Umkleieräume, Teeküchen.

**Definition Verkaufsfläche:** Die Verkaufsfläche beinhaltet die Netto-Verkaufsfläche einschließlich Thekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden dürfen, Kassenvorraum, Packzone und Windfang. (Entscheidung BVerwG v. 24.11.2005 - 4 C 10.04).